KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 399 endg.

Brüssel, den 1. September 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die getrennte Haftung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik für die der Tschechoslowakei gemäß Beschluß des Rates 91/106/EWG gewährte Darlehensfazilität

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Im Februar 1991 beschloß der Rat der Europäischen Gemeinschaften, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) ein Darlehen in Höhe von 375 Mio. ECU zu gewähren. Das Darlehen wurde in zwei Tranchen ausgezahlt, 185 Mio. ECU im August 1991 und 190 Mio. ECU im Februar 1992. Mit dem Darlehen sollte die Zahlungsbilanz- und Reserveposition der früheren CSFR gestärkt und so die Einführung der Konvertierbarkeit der Währung erleichtert werden.

Angesichts der Auflösung der Föderation zum 1. Januar 1993 schlug die Kommission den Behörden der CSFR und der beiden Nachfolgerepubliken Ende vergangenen Jahres vor, das Darlehen mit der Maßgabe fortzuführen, daß die beiden Republiken gesamtschuldnerisch für den vollen von der Kommission bereitgestellten Darlehensbetrag haften.

Die Behörden der Tschechischen und der Slowakischen Republik schlugen daraufhin vor, das Gemeinschaftsdarlehen in Übereinstimmung mit dem am 13. November 1992 von der Bundesversammlung der CSFR verabschiedeten Gesetz über die Aufteilung des Vermögens der früheren CSFR im Verhältnis 2:1 aufzuteilen. In diesem Gesetz ist vorgesehen, daß die beiden Nachfolgestaaten die von der früheren CSFR eingegangenen Darlehensverpflichtungen entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil, d.h. im Verhältnis 2:1, übernehmen.

Zur Begründung führten die beiden neuen Republiken an, daß die Einzelhaftung einer der wichtigsten Aspekte der Souveränität ist und die wirtschaftliche Eigenständigkeit bei der Trennung der Tschechischen und der Slowakischen Republik von entscheidender Bedeutung war. Außerdem hätten einige andere wichtige offizielle Gläubiger die getrennte Haftung der Nachfolgestaaten bereits akzeptiert.

Unter Berücksichtigung der in der G-24 geäußerten Ansichten und nach Anhörung des Währungsausschusses hat die Kommission beschlossen, dem Ersuchen der Behörden der Nachfolgerepubliken stattzugeben, und schlägt vor, daß die Gemeinschaft der Aufteilung des Gemeinschaftsdarlehens von 1991 im Verhältnis 2:1 zustimmt, wobei jede Nachfolgerepublik nur für den ihr zugeteilten Darlehensbetrag einzeln haften würde. Dementsprechend werden die Tschechische Republik für zwei Drittel und die Slowakische Republik für ein Drittel der Gesamtzahlungen aufkommen, die bei dem Gemeinschaftsdarlehen für Kapital, Zinsen und Nebenkosten anfallen.

Von der tatsächlichen Auflösung der CSFR am 31. Dezember 1992 bis zum Inkrafttreten der Aufteilung des Darlehens von 1991 haften die Tschechische und die Slowakische Republik gemäß der von beiden Staaten im Dezember 1992 gegenüber der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen über die Übernahme von Verbindlichkeiten aus allen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der früheren CSFR gemeinsam für alle anfallenden Zahlungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Behörden beider Republiken ihren fälligen Verpflichtungen seit der Auflösung der Föderation in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Am 18. März wurden zu diesem Zweck Zahlungen in Höhe von 10,5 Mio. ECU und am 15. Juni in Höhe von 9,6 Mio. ECU geleistet.

Es wird vorgeschlagen, daß der Rat die Kommission ermächtigt, mit den tschechischen und den slowakischen Behörden eine entsprechende Änderung oder Novation des ursprünglichen Darlehensvertrags zu vereinbaren, damit die getrennte Haftung der Tschechischen und der Slowakischen Republik in Kraft treten kann, und die ursprünglichen Bedingungen des Gemeinschaftsdarlehens entsprechend anzupassen. Außerdem müßten die Erläuterungen zu dem entsprechenden Leertitel im Haushaltsplan geändert werden, um die getrennte Haftung der beiden Republiken zum Ausdruck zu bringen.

Vorschlag für einen
Beschluß des Rates

über die getrennte Haftung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik für die der Tschechoslowakei gemäß Beschluß des Rates 91/106/EWG[1] gewährte Darlehensfazilität

---

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission[2], der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Beschluß des Rates 91/106/EWG hat die Gemeinschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) ein mittelfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von 375 Mio. ECU gewährt, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen, die Reserveposition zu stärken und die Einführung der Konvertierbarkeit der Währung zu erleichtern; das Darlehen wurde von der Kommission in zwei Teilbeträgen von 185 Mio. ECU im August 1991 bzw. 190 Mio. ECU im Februar 1992 vollständig ausgezahlt.

Durch den am 25. November 1992 von der Bundesversammlung der CSFR verabschiedeten Verfassungsbeschluß über die Auflösung der CSFR hörte die CSFR am 31. Dezember 1992 auf zu existieren; ihre Nachfolgestaaten sind die Tschechische Republik und die Slowakische Republik.

Der am 13. November 1992 von der Bundesversammlung verabschiedete Verfassungsbeschluß über die Aufteilung des Vermögens der CSFR zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sieht vor, daß die von der CSFR aufgenommenen Darlehen zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Verhältnis 2:1 aufgeteilt werden. Die tschechischen und die slowakischen Behörden haben die Gemeinschaft ersucht, einer entsprechenden Aufteilung der Verbindlichkeiten aus dem nach dem Beschluß des Rates 91/106/EWG gewährten Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 375 Mio. ECU zuzustimmen.

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik kommen den fälligen Schuldendienstverpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 375 Mio. ECU gemeinsam in vollem Umfang nach; die Republiken haben sich bereit erklärt, zwei Drittel bzw. ein Drittel der in diesem Zusammenhang anfallenden Zahlungsverpflichtungen für Kapital, Zinsen und Nebenkosten zu übernehmen.

---

1) ABl. Nr. L 56 vom 2.3.1991, S. 24
2)
3)

Die Kommission sollte ermächtigt werden, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Verbindlichkeiten aus dem nach dem Beschluß 91/106/EWG gewährten Darlehen gemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom 13. November 1992 zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufgeteilt werden;

der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor;

beschließt:

Einziger Artikel

1. Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik können eine getrennte Haftung für zwei Drittel bzw. ein Drittel aller Zahlungen übernehmen, die zur Bedienung des der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) gemäß Beschluß des Rates 91/106/EWG vom 25. Februar 1991 gewährten Darlehens für Kapital, Zinsen und Nebenkosten anfallen.

2. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, mit den Behörden der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik nach Anhörung des Währungsausschusses die notwendigen Änderungen des ursprünglichen Darlehensvertrags zwischen der Gemeinschaft und der CSFR zu vereinbaren.

3. Die im Beschluß 91/106/EWG festgelegten Bedingungen gelten entsprechend für die nach Absatz 2 zu treffenden Vereinbarungen, und die finanziellen Bedingungen des ursprünglichen Darlehensvertrags bleiben bestehen.

4. Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Vereinbarungen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Tschechischen Republik und zu einem Drittel zu Lasten der Slowakischen Republik.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

1. Haushaltslinie

Artikel (BO-214) Anleihegarantie für Finanzhilfen an die Tschechoslowakei.

2. Bezug (Rechtsgrundlage)

Artikel 235 des Vertrages

3. Einstufung der Ausgaben

Obligatorische Ausgaben

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

a) Beschreibung

Änderung der Erläuterungen zum bestehenden Leertitel, um die getrennte Haftung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik für die Bedienung des der Tschechoslowakei nach dem Beschluß des Rates 91/106/EWG vom 25. Februar 1991 gewährten Gemeinschaftsdarlehens in Höhe von 375 Mio. ECU zum Ausdruck zu bringen.

b) Begründung

- Die Tschechoslowakei wurde zum 31. Dezember 1992 aufgelöst.

- Die Behörden der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik haben die Gemeinschaft ersucht, der Aufteilung der Verpflichtungen der CSFR aus dem Gemeinschaftsdarlehen in Übereinstimmung mit dem Teilungsbeschluß im Verhältnis 2:1 aufzuteilen.

5. Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik haften getrennt für zwei Drittel bzw. ein Drittel der zur Bedienung des Gemeinschaftsdarlehens anfallenden Zahlungen für Kapital, Zinsen und Nebenkosten.

ISSN 0254-1467

KOM(93) 399 endg.

DOKUMENTE

DE **11 01**

Katalognummer : CB-CO-93-431-DE-C

ISBN 92-77-58729-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg